

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 16 (1924)
Heft: 1: Vom Zwölf- zum Achtstundentag

Artikel: Der Achtstundentag in Frankreich
Autor: Jouhaux, Léon
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352065>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beiter und Unternehmer im November 1918 und den nachfolgenden Demobilmachungsverordnungen vom Dezember 1918 resp. März 1919, die den Achtstundentag für alle Arbeiter und Angestellten obligatorisch machten. Landwirtschaft und kontinuierliche Betriebe wurden besonders geregelt, ebenso der Bergbau.

Durch tarifvertragliche Vereinbarungen wurde für die einzelnen Berufe und Industrien der Achtstundentag noch besonders anerkannt und dadurch über den gesetzlichen Zwang hinaus Ergebnis eines korporativen Arbeitsvertrages, wobei oft die Wochenarbeitszeit unter 48 Stunden blieb.

Die Demobilmachungsverordnung war Provisorium. Ein Arbeitszeitgesetz sollte den Achtstundentag endgültig und dauernd sichern. Leider ist es hierz trotz allen Drängens der Arbeiterschaft nicht gekommen. Die Verhandlungen über einen diesbezüglichen Gesetzentwurf verzögerten sich endlos. Die Tatsache, dass viele der *gesetzlichen* Anerkennung des Achtstundentages auswichen und der immer trostloser werdende Zustand der deutschen Wirtschaft gaben den Unternehmern starke Trümpfe in die Hand.

So ist es nach hartem Ringen im Reichswirtschaftsrat, einer lediglich begutachtenden Körperschaft, wohl zu einem Vergleich zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern gekommen, der den Achtstundentag grundsätzlich festlegt und etwa notwendige Ausnahmen der Regelung durch die Tarifparteien zuweist. Eine Entscheidung durch das Parlament erfolgte jedoch bisher nicht, weil die furchtbaren wirtschaftlichen und politischen Nöte des Reiches die Erledigung bisher verhinderten.

Die Arbeitgeber wollen die schwierige Lage nutzen, um eine Verlängerung der Arbeitszeit zu erzwingen. Die durch den Friedensvertrag weit über ein ertragbares Mass hinaus belastete Wirtschaft, die man ihrer hauptsächlichsten Rohstoffquellen beraubt, deren grösster und wichtigster Industriebezirk seit fast einem Jahre stillsteht infolge der wahnsinnigen Methode der Besatzungsmacht, ist zusammengebrochen und ihrer Absatzmöglichkeit beraubt. Die Unternehmer wollen den Absatz zurückgewinnen durch eine verbilligende längere Arbeitszeit. Die Gewerkschaften halten am Achtstundentag fest, sind aber bereit, wie sie es immer betont haben, durch eine zwischen den Tarifparteien vereinbarte Ueberstundenarbeit den wirtschaftlichen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Inzwischen ist die Demobilmachungsverordnung erloschen. Wohl aber bestehen noch das Generalabkommen mit den Unternehmern vom November 1918 und daneben die tarifvertraglichen Vereinbarungen für die einzelnen Berufe. Die Regierung will nunmehr die Arbeitszeitfrage auf Grund des Ermächtigungsgesetzes durch Verordnung regeln. Der Wortlaut dieser demnächst zu erwartenden Verordnung steht noch nicht fest, er wird aber wahrscheinlich eine Ueberschreitung des Achtstundentages durch Tarifvertrag zulassen. Mangels eines kollektiven Vertrages wird den Behörden das Recht zustehen, eine Verlängerung der Arbeitszeit zuzulassen, wenn sie «im Interesse einer volkswirtschaftlich notwendigen Steigerung oder Verbilligung der Gütererzeugung» geboten ist. Das Mass dieser tariflich zulässigen oder eventuell behördlich zuzulassenden Arbeitszeit soll neun Stunden, in dringenden Fällen des Gemeinwohles zehn Stunden nicht überschreiten; von letzterem sind jedoch Betriebe besonders gesundheitsschädlicher Art ausgeschlossen. Für Frauen und Jugendliche werden besondere Sicherungsvorschriften enthalten sein.

Damit wird der Achtstundentag vielfach durchbrochen werden, sei es auch auf dem Wege über die

tariflich vereinbarten Ueberstunden. Die Gewerkschaften werden ihren ganzen Einfluss zur Sicherung des Achtstundentages aufbieten, aber ihre Kraft ist durch die unheilvolle Lage Deutschlands stark gelähmt. Mit umso grösserer Sorge blicken wir nach den Ländern, deren Wirtschaftslage gesünder, die nicht gleich Deutschland am Rande des Abgrundes stehen. Hier muss es gelingen, den Achtstundentag zu sichern, wenn nicht die Widerstandskraft der deutschen Arbeiterschaft versagen soll.

Es ist ein Wahnsinn in allen Ländern, die Erlösung der Not der Zeit von der Verlängerung der Arbeitszeit zu erwarten. Man sagt uns, dass einzig die Menge der produzierten Güter die Wohlfahrt der Völker entscheide. Derweilen ruhen in allen Ländern Millionen von Arbeiterhänden, die bereit wären, die Gütermenge zu mehren. Die Unternehmer jedes Landes erklären, durch lange Arbeitszeit den Absatz der Produkte fördern zu wollen und die Konkurrenz der Nachbarn zu drücken. Das Resultat müsste sein, dass wie ein Keil den andern treibt, die Arbeitszeit in allen Ländern steigt, ohne dass die Frage der internationalen Konkurrenz gelöst wäre, während die Arbeitslosigkeit zur dauernden Erscheinung würde.

Die schweizerische Arbeiterschaft steht vor einem folgenschweren Entscheid. Möge sie im eigenen, wie auch im Interesse der internationalen Arbeiterschaft den Schlag abwenden, den die schweizerischen Unternehmer gegen den Achtstundentag führen wollen.

Der Achtstundentag in Frankreich.

Von Léon Jouhaux, Paris.

Generalsekretär des französischen Gewerkschaftsbundes.

Das französische Gesetz über den Achtstundentag datiert vom 23. April 1919.

Wir geben zunächst den Text der beiden Hauptartikel, die die Neuordnung durchwegs als obligatorisch erklären. Der öffentlichen Verwaltung bleibt es überlassen, die Ausführungsbestimmungen nach Fühlungnahme mit den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen festzusetzen.

«Art. 1. In den industriellen und Handelsbetrieben und ihrem Zubehör, gleichviel welcher Art diese Betriebe sind, ob öffentlich oder privat, weltlich oder geistlich, selbst wenn sie dem beruflichen Unterricht oder der Wohltätigkeit dienen, darf die wirkliche Arbeitsdauer von Arbeitern oder Angestellten beiderlei Geschlechts und jeden Alters acht Stunden im Tag oder 48 Stunden in der Woche oder ein auf Grundlage eines andern Zeitraumes als der Woche festgesetztes entsprechendes Ausmass nicht übersteigen.»

«Art. 2. Die Kürzung der Arbeitsstunden darf in keinem Falle eine bestimmende Ursache der Lohnkürzung sein. Jede zuwiderlaufende Abmachung ist null und nichtig.»

Seit dem Erlass des Gesetzes enthalten alle Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Verwaltung zum Gesetz vom 23. April 1919, für alle industriellen und Handelsbetriebe, die sie betreffen, die folgenden Bestimmungen:

«Die im Art. 1 genannten Betriebe oder Teile von Betrieben haben behufs Anwendung des Gesetzes vom 23. April 1919 eines der nachstehend aufgeführten Verfahren zu wählen:

1. Festsetzung der Dauer der tatsächlichen Arbeit auf acht Stunden für jeden Werktag der Woche;
2. Ungleichmässige Verteilung der 48 Stunden tatsächlicher wöchentlicher Arbeit auf die Werktage, mit einer täglichen Höchstarbeitszeit von neun Stunden, zur Ermöglichung des freien Samstagnachmittags.»

Jedesmal, wenn das Gesetz von tatsächlicher Arbeit spricht, hat die Spitzfindigkeit der Unternehmer zu einer Unterscheidung zwischen der tatsächlichen Arbeit und der Präsenzzeit geführt.

So sind, was das Baugewerbe betrifft, die Unternehmer allgemein dazu übergegangen, den «Grundsatz der Nachholung der durch schlechtes Wetter verlorenen Arbeitsstunden» in Anwendung zu bringen.

Das trifft namentlich zu für den Wiederaufbau in den vom Krieg verwüsteten Gebieten. Die Mehrzahl der Arbeiter in diesen Gebieten setzt sich aus Ausländern zusammen mit denen das Unternehmertum eher zum Ziele gelangt und auf die die französischen Arbeiterorganisationen nur wenig Einfluss ausüben können.

Dennoch muss festgestellt werden, dass alle Anstrengungen in der Deputiertenkammer und im Senat, die eine Revision des Achtstundentagesgesetzes herbeiführen wollten, erfolglos geblieben sind.

Trotz der den Arbeitern auf Grund von besonderen Verhältnissen aufgezwungenen teilweisen Abweichungen bleibt das Achtstundentagesgesetz aufrechterhalten.

Auf die französische Gesetzgebung wird man sich somit als Vorwand für die Revision der achtstündigen Arbeitszeit nicht stützen können. Ebensowenig wird man in einer Verlängerung der Arbeitszeit das Mittel zur Ueberwindung der Krise finden, die die Welt heim sucht.

Diese Mittel können nur im wirtschaftlichen Wiederaufbau der Welt bestehen, gestützt auf Massnahmen auf internationalem Gebiet, wie sie von den verschiedenen Kongressen des Internationalen Gewerkschaftsbundes bezeichnet worden sind.

Die gegenwärtige Kampagne gegen den Achtstundentag symbolisiert den Kampf aller reaktionären Geister gegen den sozialen Fortschritt, der Einzelinteressen gegen die Interessen der Gesamtheit und er muss die Arbeiter aller Länder zum solidarischen Abwehrkampf vereinigen.

Verteidigt den Achtstundentag!

Battista Maglione,

Allgem. italienischer Gewerkschaftsbund.

Der Kampf, zu dem die schweizerischen Gewerkschafter am 17. Februar nächsthin für die Aufrechterhaltung des Gesetzes über den Achtstundentag aufgerufen werden, hat internationale Bedeutung und wird internationale Rückwirkungen haben.

Die Organisation der Kapitalisten aller Länder steht in geschlossener Gegnerschaft der Errungenschaft der Arbeiterklasse gegenüber; ungeachtet der durch die Unternehmer und der zum grössten Teil von ihnen beherrschten Regierungen mit der Washingtoner Uebereinkunft gegebenen Zusicherungen. Der Widerstand, dem die Verwirklichung des Gesetzes, dessen Aufrechterhaltung und dessen Anwendung in den europäischen Grossstaaten begegnet, ist dafür ein untrüglicher Beweis.

In Italien ist der normale Arbeitstag von 8 Stunden und die 48stundenwoche durch die Kraft der Gewerkschaften Ende 1919 erobert worden. Das durch Dekret der Regierung Mussolini am 10. April 1923 erlassene Gesetz, das am 10. August letzthin in Kraft getreten ist, hat die durch vertragliche Bestimmungen bereits bestehenden Arbeitsbedingungen wesentlich verschlechtert.

Der Gesetzerlass vom 10. April, der bereits durch seine Elastizität für eine nachhaltige Verteidigung der Interessen der Arbeiterschaft wenig Sicherheit bietet (für Ueberstundenarbeit ist ein Lohnzuschlag von nur 10 Prozent vorgesehen, währenddem die Washingtoner Uebereinkunft einen minimalen Lohnzuschlag von 25 Prozent stipuliert), ist durch die veröffentlichten Reglemente für die Industrie- und Handelsbetriebe und für die landwirtschaftlichen Betriebe noch mehr verschlechtert worden.

Die Beschaffenheit unseres Fabrikinspektorats, dessen Personal bis zu den äussersten Grenzen reduziert wurde, bietet keine Gewähr für eine strenge Ueberwachung der Betriebe. Wir fügen bei, dass die zusammengeschlossenen Organisationen der Arbeiter, durch die sie 1919 den Achtstundentag eroberten, durch Gewaltmittel zersprengt wurden. Durch Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit geschwächt, in die Unmöglichkeit versetzt, durch das Mittel der ihrer regulären Funktionen beraubten Organisationen zu handeln, war es den italienischen Arbeitern nicht möglich, diesen Massnahmen einen wirksamen und aktiven Widerstand entgegenzusetzen.

Die Gesinnung der Massen sympathisiert immer lebhaft mit unsern Organisationen (die lebhaften Manifestationen bei der Wahl der internen Fabrikkommissionen beweisen das), und sie werden ohne Zweifel dem Unternehmertum gegenüber ihre Forderungen geltend machen, nicht nur bei der Anwendung des Gesetzes, sondern auch hinsichtlich verschiedener Bestimmungen betreffend die Kollektivverträge, wenn es die allgemeine politische Situation, die jeder freiheitlichen Kundgebung oder Aktion der Klassen beraubt ist, zulässt.

Und deshalb wird das Gesetz, auch wenn es uns nicht vollständig befriedigen kann, kein Hindernis dafür sein, auf gewerkschaftlichem und vertraglichem Gebiet bessere Bedingungen zu erreichen. Und, weniger hart und begrenzter in seiner wirklichen Tragweite, stellt es auf dem Papier ein Minimum von Garantien für die im gewerkschaftlichen Kampf weniger erprobten und dafür weniger vorbereiteten Kategorien.

Gezwungen, einen Augenblick grösserer Macht abzuwarten, doppelt getroffen durch den politischen Druck und durch die Reaktion des Unternehmertums, blicken die italienischen Arbeiter mit besonderer Aufmerksamkeit und Anteilnahme auf die Tätigkeit ihrer Kameraden in den andern Ländern; denen eine freie politische und gewerkschaftliche Tätigkeit als elementarste Garantie der öffentlichen Gesetzgebung zugesichert ist. Sie wünschen ihren schweizerischen Kameraden von ganzem Herzen den Sieg in dem Kampfe, den sie mit ihrer ganzen Kraft zu bestehen haben. Schon aus dem Grund, weil sie als erste die günstigen moralischen Folgen des Erfolges fühlen werden.

Die schweizerischen Arbeiter werden sich zweifellos zu schlagen wissen, nicht nur für sich, sondern für alle ihre Kameraden in den andern Ländern. Wir fordern sie auf, das Banner der Forderungen der Arbeiterschaft hochzuhalten, die im Postulat des Achtstundentages und dessen Verwirklichung ihren konkreten Ausdruck gefunden haben. Und, an ihrem Erfolg nicht zweifelnd, versichern wir ihnen, dass sie sich durch die Zielbewusstheit und die Entschlossenheit, mit der sie in den Kampf ziehen, für alle Zeiten für die Sache der internationalen Arbeiterschaft verdient machen.

Ihr steht vor einer schweren Aufgabe, aber auch vor einer hohen Aufgabe; die italienischen Arbeiter beneiden euch darum.